

Bekanntmachung der Gemeinde Seedorf

Veröffentlichung des Entwurfes der Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für das Gebiet „Teilfläche A: Hornstorfer Hof 1-6“, „Teilfläche B: Asheide 1-2, Seekathen 2-4 und Moorkathen 1-2 und 4“ sowie „Teilfläche C: Moorkathen 3 und 5-14“ der Gemeinde Seedorf“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Seedorf in der Sitzung am 26.03.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB für das Gebiet „Teilfläche A: Hornstorfer Hof 1-6“, „Teilfläche B: Asheide 1-2, Seekathen 2-4 und Moorkathen 1-2 und 4“ sowie „Teilfläche C: Moorkathen 3 und 5-14“ sowie der Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom 27.04.2026 bis zum 02.06.2026 im Internet unter der Adresse

www.amt-trave-land.de/gemeinden/seedorf/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/ veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Entwürfe in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per E-Mail an bauleitplanung@amt-trave-land.de abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Diese Veröffentlichung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Seedorf, den 14.04.2026

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister
gez. Philipp Frank

